

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2018

Nr. 2018/1984

Gemeinde Meltingen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Meltingen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Schmidlin & Partner AG, Laufen, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 212 027.1, vom 12.06.2018
- Technischer Bericht, rev. 13.06.2018.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulische Berechnung, 13.06.2018
- Hydraulisches Schema, 13.06.2018
- Trinkwasserversorgung in Notlagen; Bericht Notwasserkonzept, Schmidlin & Partner AG, WVG10019, 23.05.2016.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinde Meltingen wurde erstmals nach Fertigstellung der Ortsplanung im Jahre 2004 in Angriff genommen. Infolge der sich zwischenzeitlich ergebenden Veränderungen und angepasst an den neuen Zonenplan wurde die Gesamtrevision der GWP beschlossen und die Planung an die künftigen Bedürfnisse angepasst. Die Gemeinde Meltingen ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserverbund Gilgenberg (WVG) und bezieht sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser von diesem. Für die Bereitstellung der erforderlichen Wasserreserven besitzt die Gemeinde Meltingen entsprechende Anteile am Gesamtvolumen des Reservoirs Saalweid des WVG. Neben der Versorgung des engeren Siedlungsgebietes (Bauzone) werden ausserhalb der Bauzone die beiden Gebiete "Höfe West" und "Meltingerberg" von der öffentlichen Wasserversorgung versorgt sowie der Löschschutz gewährleistet. Die Erschliessung der beiden Gebiete erfolgte durch die Genehmigung separater Erschliessungspläne.

- 2.2 Das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN-Konzept) ist für alle Mitgliedsgemeinden des WVG durch den Verband erstellt und durch den Vorstand des WVG genehmigt worden.
- 2.3 Verfahren
 - 2.3.1 Die öffentliche Auflage der Generellen Wasserversorgungsplanung erfolgte in der Zeit vom 6. August 2018 bis am 7. September 2018.
 - 2.3.2 Gestützt auf den Auszug aus dem Protokoll über dessen Sitzung vom 21. Juni 2018 wurde die Planung vom Gemeinderat vorbehaltlich von Einsprachen beschlossen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 wurde bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind. Somit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Meltingen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Massnahmen hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Dringlichkeitsprogramm unter Kapitel 10 des Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.4 Für die Realisierung der Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Das VTN-Konzept ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Gemeindebehörden sowie den Verantwortlichen der Wasserversorgung der Mitglied-

gemeinden und dem zuständigen Regionalen Führungsstab Thierstein zur Kenntnis zu bringen.

- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Gestützt auf §§ 2 und 77 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.130.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80058; 4250015/45820)

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionaler Führungsstab (RFS) Thierstein, Dieter Künzli, Chef-RFS, p.A. Einwohnergemeinde
Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Gemeinde Meltingen, Hauptstrasse 54, 4233 Meltingen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit
Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg, p.A. Einwohnergemeinde Fehren, Kirchstrasse 215, 4232 Fehren, mit gen. 1 Plandossier (folgt später)

Schmidlin & Partner - Ingenieure + Planer AG, Grabenweg 26, Postfach 564, 4242 Laufen

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik "Regierungsrat": "Gemeinde Meltingen, Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.")